

Ausgangsfall:

Ein Vorstand der Sunshine AG (S) trifft sich mit Vorständen und Geschäftsführern seiner Wettbewerber in Zürich. Dort stimmen sie die Preise für den Vertrieb ihrer Produkte in Europa ab.

- Frage:** *Am Maßstab welcher Kartellrechtsordnungen ist diese Abstimmung in Zürich zu messen?*
- Variante 1:** *Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn an der Abstimmung ausschließlich Unternehmen teilnehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben?*
- Variante 2:** *Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn in Zürich lediglich die Preise für den Vertrieb auf dem deutschen Markt abgestimmt werden?*

Fortsetzung des Ausgangsfalls:

Der Vorstand der S fliegt auch nach Brasilien, um sich dort mit den Vertretern seiner Wettbewerber über eine Aufteilung des südamerikanischen Markts abzustimmen.

- Frage:** *Am Maßstab welcher Kartellrechtsordnungen ist diese Abstimmung in Brasilien zu messen?*
- Variante 1:** *Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn die Vereinbarung nicht in Brasilien, sondern in Zürich getroffen wird?*
- Variante 2:** *Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn der Vorstand mit seinen südamerikanischen Wettbewerbern in Brasilien auch vereinbart, dass diese Unternehmen keine Produkte mehr nach Europa exportieren?*

Fortsetzung des Ausgangsfalls:

Die Sunshine AG (S) ist ein Verlag. Sie verlegt die Südwestdeutsche Zeitung. Ihr Vorstand stimmt sich mit Wettbewerbern, die vergleichbare deutschsprachige Tageszeitungen verlegen, über die Höhe des Verkaufspreises ab.

- Frage:** *Am Maßstab welcher Kartellrechtsordnungen ist diese Abstimmung zu messen?*
- Variante 1:** *Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn die Abstimmung keine Tageszeitung, sondern Gratis-Werbezeitungen wie den "Passauer Werbeboten" betrifft?*

Marktabgrenzung 1:

Die Sunshine AG (S) ist ein Hersteller von Personenkraftfahrzeugen und Nutzfahrzeugen, der seine Produkte weltweit selbst und über ein Händlernetz vertreibt. Sie bietet darüber hinaus fahrzeugnahe Dienstleistungen und Finanzierungsleistungen für den Erwerb ihrer Fahrzeuge an.

Frage: *Auf welchen kartellrechtlich relevanten Märkten ist die Sunshine AG tätig?*

Marktabgrenzung 2:

EDEKA übernimmt die Supermärkte von Kaiser's Tengelmann.

Frage: *Auf welchen kartellrechtlich relevanten Märkten sind EDEKA und Kaiser's Tengelmann tätig?*

Variante 1: *Ist im Rahmen der sachlichen Marktabgrenzung zwischen kleinen und großen Supermärkten, Discountern (z.B. Aldi) und SB-Warenmärkten (z.B. Metro) zu unterscheiden?*

Variante 2: *Ist der Onlinevertrieb von Lebensmitteln in den sachlich relevanten Markt mit einzubeziehen oder bildet er einen eigenständigen sachlich relevanten Markt?*